

Umgang mit Verkehrsüblichen Wegen

Handbuch für den AVV

Umgang mit Verkehrsüblichen Wegen

Handbuch für den AVV

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	1
1.1	Verkehrsübliche Wege.....	1
1.2	Dynamische Verkehrsübliche Wege.....	1
1.3	Statische Verkehrsübliche Wege.....	1
1.4	Ecktarifgebiete.....	2
2	Verwendete Nummernkreise	2
2.1	Raumnummern.....	2
2.2	Tarifgebietsnummern	2
2.3	Preisstufen	2
3	Ausstellung verbundraumübergreifender Fahrausweise	2
3.1	Job-Tickets.....	2
3.2	VRS-AzubiTicket.....	3
3.3	School&Fun-Ticket und VRS-SchülerTicket.....	3

1 Definitionen

1.1 Verkehrsübliche Wege

- (1) Ein verkehrsüblicher Weg umfasst alle Stammgebiete, die auf einer ausgewählten Von-Bis-Relation von den Fahrgästen (gemäß bei der Berechnung verwendeten Linienwegen) befahren werden dürfen.
- (2) Jede Von-Bis-Relation wird nur in einer Richtung abgedeckt.

1.2 Dynamische Verkehrsübliche Wege

- (1) Dynamisch ist ein Verkehrsüblicher Weg, der sich aus einer Kombination der vom Fahrgast wählbaren Fahrtwege aus einer Von-Bis-Relation ergibt. Dynamische Verkehrsübliche Wege werden anhand einer elektronischen Berechnung der Linienwege ermittelt.
- (2) Dynamisch sind die verkehrsüblichen Wege der Preisstufen 2 und 3.
- (3) Jeder Von-Bis-Relation der Preisstufen 1, 2 und 3 kann mindestens ein Verkehrsüblicher Weg zugeordnet werden.
- (4) Kann einer Von-Bis-Relation mehr als ein Verkehrsüblicher Weg zugeordnet werden, gibt ein relevantes Ecktarifgebiet an, durch welches erkennbar wird, über welches Stammgebiet der jeweilige Verkehrsübliche Weg verläuft.

1.3 Statische Verkehrsübliche Wege

- (1) Statisch ist ein Verkehrsüblicher Weg, der manuell festgelegt wird.
- (2) Statisch sind die verkehrsüblichen Wege der Preisstufen 1 und 4 sowie die Regiokarten, die Kreise Düren und Heinsberg sowie die StädteRegion Aachen und die Ergänzungs-Angebote für Fahrausweise der benachbarten Verkehrsverbände VRR und VRS.
- (3) Verkehrsübliche Wege der Preisstufe 4 werden aus Gründen der Datensparsamkeit stellvertretend durch die Von-Bis-Relation Aachen-Hürtgenwald abgedeckt.

- (4) Eine vollständige Liste aller statischen Verkehrsüblichen Wegen im AVV ist einsehbar unter Anlage 1.

1.4 Ecktarifgebiete

- (1) Ein Ecktarifgebiet zeigt an, über welches Tarifgebiet ein Verkehrsüblicher Weg verläuft.
 (2) Ecktarifgebiete werden nur bei den Start-Ziel-Relationen angegeben, bei denen mehrere Verkehrsübliche Wege existieren, um die Unterscheidbarkeit der Verkehrsüblichen Wege zu gewährleisten.

2 Verwendete Nummernkreise

2.1 Raumnummern

- (1) Jeder verkehrsübliche Weg ist mit einer Raumnummer beziffert.
 (2) Raumnummern sind fünfstellig.
 (3) Raumnummern unterliegen keiner Hierarchie.
 (4) An den ersten beiden Ziffern der Raumnummer ist nach dem folgenden Schema einzuordnen, welche Art von Geltungsbereich der Verkehrsübliche Weg abdeckt:

Art von Geltungsbereich	Raumnummer
Preisstufe 1, 2 oder 3	36....
Regiokarte	37....
AVV-Netz bzw. AVV-Netz Plus	38....
Sonstiger	39....

2.2 Tarifgebietsnummern

- (1) Jedes Stammgebiet ist mit einer Tarifgebietsnummer versehen.
 (2) Tarifgebietsnummern sind vierstellig.
 (3) Eine vollständige Liste aller für den AVV relevanten Tarifgebietsnummern ist einsehbar unter Anlage 2.

2.3 Preisstufen

- (1) Jede Preisstufe wird auf technischer Seite durch eine zwei- bis dreistellige Nummer beziffert.
 (2) Eine vollständige Liste aller Preisstufen im AVV ist einsehbar unter Anlage 3.

3 Ausstellung verbundraumübergreifender Fahrausweise

3.1 Job-Tickets

- (1) Der Geltungsbereich des Job-Tickets ist gewöhnlich das Erweiterte AVV-Netz (Raumnummer 390050). Mitarbeiter erhalten stattdessen das Erweiterte AVV-Netz MG JN (Raumnummer 390055), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das vertragsschließende Unternehmen ist im Kreis Heinsberg ansässig und
 2. der jeweilige Mitarbeiter erwirbt zusätzlich die Job-Ticket-Ergänzung für das VRS-Netz. Diese Regelung entspricht der Vereinbarung zwischen AVV, VRS und VRR, den Betroffenen die Fahrt mit dem RB 33 / RE 8 über Mönchengladbach in den VRS-Verbundraum zu ermöglichen, ohne eine zusätzlicher Erweiterung für den VRR zu benötigen.
- (2) Hat ein Unternehmen im AVV einen Vertrag über das AVV-Job-Ticket abgeschlossen, erhalten gewöhnlich alle Mitarbeiter das AVV-Job-Ticket (nach AVV-Tarif, vgl. Abs. 1). Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß

können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket erwerben (nach AVV-Tarif, vgl. Abs. 1) oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket (nach AVV-Tarif, vgl. Abs. 1) und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket (nach VRS-Tarif). Diese Regelung entspricht den VRS-Tarifbestimmungen (im Stand vom 01.08.2017 zu finden unter Anlage 20, Ziffer 2.6).

- (3) Fakultativ können Mitarbeiter eine Erweiterung für das VRS-Netz (nach VRS-Tarif) oder das VRR-Netz (nach VRR-Tarif) erwerben.

3.2 VRS-AzubiTicket

- (1) Das VRS-AzubiTicket (nach VRS-Tarif) kann von berechtigten Auszubildenden erworben werden.
- (2) Die AVV-Ergänzung für das VRS-AzubiTicket (nach AVV-Tarif) kann zusätzlich zum VRS-AzubiTicket erworben werden, wenn Wohn- oder Ausbildungsort des oder der Auszubildenden im VRS-Verbundraum liegen.
- (3) Der Geltungsbereich der AVV-Ergänzung ist gewöhnlich die „AVV-Ergänzung für VRS-AzubiTicket“ (Raumnummer 390070). Auszubildende erhalten stattdessen den Geltungsbereich „AVV-Ergänzung für VRS-Azubi MG JN“ (Raumnummer 390075), wenn der Wohnort des oder der Auszubildenden im Kreis Heinsberg liegt.

3.3 School&Fun-Ticket und VRS-SchülerTicket

- (1) Der Geltungsbereich des School&Fun-Tickets ist das Erweiterte AVV-Netz (Raumnummer 390050).
- (2) Jeder Inhaber eines School&Fun-Tickets kann auf Wunsch das VRS-SchülerTicket (nach VRS-Tarif) erwerben.
- (3) Jeder Inhaber eines VRS-SchülerTicket (nach VRS-Tarif) kann auf Wunsch das School&Fun-Ticket erwerben.